

1. Vertragsgegenstand

Für den Geschäftsverkehr zwischen dem Auftraggeber und RECO electronic ag, gelten die aufgeführten allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die der Auftraggeber mit der Auftragserteilung anerkennt. Entgegenstehende Bedingungen haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich von RECO electronic ag bestätigt sind.

2. Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich; der Auftraggeber hat die Möglichkeit auf deren Grundlage den Vertragsabschluss anzubieten. Der Umfang der von uns zu erbringenden Leistungen wird entweder durch unsere Auftragsbestätigung oder durch die Lieferung festgelegt. RECO electronic ag ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Auftraggeber vor Vertragsabschluss unrichtige oder unvollständige Angaben über seine Kreditwürdigkeit bedingten Tatsachen gemacht hat, die Kreditwürdigkeit objektiv nicht gegeben ist und der Zahlungsanspruch von RECO electronic ag gefährdet ist.

2.1 Wiederrufsrecht

Abgeschlossene Einkäufe über den E-Shop von RECO electronic ag sind bindend. Möchte der Kunde vom Kauf zurücktreten, werden Administrationsgebühren in Höhe von Fr. 30.—zzgl. MwSt in Rechnung gestellt, bzw. vom bereits bezahlten Betrag einbehalten. Handelt es sich jedoch um Artikel, welche extra für den Kunden bereitgestellt werden mussten, kann keine Kaufvertragsauflösung gemacht werden, in dem Fall muss der Gesamtbetrag gem. Auftrag bezahlt werden.

3. Preise

Alle Preise verstehen sich, soweit nicht anders vermerkt in Schweizerfranken ohne Mehrwertsteuer, VRG (vorgezogene Recycling Gebühr), Transport/Lieferung, Verpackung, Programmierung, Installation, Inbetriebnahme, Schulung und Anwenderunterstützung.

4. Termine

Verbindlich sind ausschliesslich schriftlich zugesicherte Termine. Solche Termine verlängern sich angemessen,

- A. wenn RECO electronic ag Angaben, die sie für die Ausführung benötigt, nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn der Kunde sie nachträglich ändert;
- B. wenn der Kunde mit den von ihm auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten - sei es auch durch frühere Verträge - im Verzug ist, insbesondere wenn er Zahlungsbedingungen nicht einhält;
- C. wenn Hindernisse auftreten, die ausserhalb des Willens des Lieferanten liegen, wie Naturereignisse, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Epidemien, Unfälle und Krankheit, erhebliche Betriebsstörungen, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferungen, behördliche Massnahmen.

5. Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von RECO electronic ag. Mit Bezahlung der letzten Rate geht das Eigentum ohne weiteres auf den Käufer über. Der Käufer verpflichtet sich, bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises weder durch Verkauf, Verpfändung, Vermietung, Verleihung oder in sonstiger Weise über die Ware zu verfügen.

6. Lieferungen

Die Lieferung gilt als erfolgt, wenn die Ware das Lager von RECO electronic oder seines Drittlieferanten verlässt. Nutzen und Gefahr gehen mit Abgabe der Sendung auf den Auftraggeber über. Lieferungen erfolgen grundsätzlich mit DHL.

RECO electronic ag ist berechtigt bei Verkäufen auf Rechnung, Raten- und Teilzahlung die Kassensysteme mit

temporären Lizenzen zu sichern.

Eine Lizenzverlängerung wird nach Zahlungseingang innerhalb von 24 Stunden während den üblichen Bürozeiten kostenlos übermittelt. Eine abgelaufene Lizenz sperrt das entsprechende Gerät, bis eine Lizenzverlängerung installiert wird. Bleibt der Kunde bei Raten- oder Teilzahlung trotz Betreibungsandrohung mit seinen Zahlungen im Rückstand wird der gesamte geschuldete Betrag sofort zur Zahlung fällig und auf einmal eingefordert.

7. Prüfungspflicht des Auftraggebers / Rücknahme / Transportschäden

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die gelieferte Ware unverzüglich auf Korrektheit, Ausführung, Menge und Qualität zu überprüfen und Beanstandungen innert 5 Tagen zu melden, andernfalls die Ware bzw.

Dienstleistung als genehmigt gilt. Liegt eine fehlerhafte Lieferung vor, darf die Ware nicht geöffnet werden, andernfalls sie vom Auftraggeber stillschweigend genehmigt ist.

Sendungen mit allfälligen Transportschäden sind mit Vorbehalt anzunehmen und der betreffenden Transportanstalt zwecks Tatbestandsaufnahme unverzüglich anzumelden. Ersatz oder Reparatur kann nur erfolgen, wenn RECO electronic ag ein entsprechendes Schadenprotokoll vorliegt.

8. Haftung

Ausschluss von Folge-, zufälligen und bestimmten anderen Schäden.

Im grösstmöglichen durch das anwendbare Recht gestatteten Umfang ist RECO electronic ag oder deren Lieferanten in keinem Fall haftbar für Folgeschäden welcher Art auch immer (einschliesslich - aber nicht beschränkt auf - Schäden aus entgangenem Gewinn, Verdienstausfall, Personalaufwand, Kosten für die Beschaffung von Ersatzprodukten oder Ersatzdienstleistungen, Verlust von Daten, Geschäfts-unterbrechung). In allen weiteren Fällen haftet RECO electronic ag im Rahmen der von der eigenen Betriebshaftpflichtversicherung gedeckten Schäden.

9. Garantie / Reparatur / Gewährleistung

RECO electronic ag gewährleistet, dass die Waren frei von Fabrikations- und Materialmängeln sind. Die Gewährleistung beträgt, falls keine andere Frist angegeben wird, 12 Monate ab Lieferdatum für Produkte des gewerblichen Bedarfs (b2b). Die Gewährleistung umfasst und beschränkt sich auf die Reparatur oder den Austausch der mangelhaften Teile, die nachweisbar auf Material- oder Fabrikationsfehler zurückzuführen sind. Von der Gewährleistung Schäden durch Selbstverschulden, wie natürliche Abnutzung, höhere Gewalt, unsachgemäße Behandlung, Eingriffe des Auftraggebers oder Dritter, übermässige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel oder extreme Umgebungseinflüsse.

RECO electronic führt Garantiearbeiten, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, in der Technik von RECO electronic ag durch. Besteht der Kunde auf Reparatur vor Ort, werden Anfahrtswege gem. Abmachung verrechnet (wenn keine vor Ort Garantie besteht). Demontage- und Montage-, Transport-, Verpackungs- und Reisekosten gehen, sofern nicht anders lautende schriftliche Vereinbarung, zu Lasten des Auftraggebers. Der Transport erfolgt auf Gefahr des Auftraggebers. Ersetzte Teile werden Eigentum von RECO electronic ag.

Es besteht kein Anspruch auf ein Ersatzgerät während der Reparaturzeit der defekten Geräte. Auf Wunsch des Kunden könnte aber gegen Verrechnung Ersatzgeräte zur Verfügung gestellt werden.

10. Schlussbestimmungen / Gerichtsstand

Sollten einzelne Punkte dieser AGBs unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht. Unwirksame Bedingungen sind durch wirksame zu ersetzen, die dem gewollten Zweck möglichst nahe kommen. Die Nichtausübung von Rechten durch RECO electronic ag bedeutet keinen Verzicht auf derartige Rechte. RECO electronic ag behält sich ausserdem jederzeit Änderungen dieser AGBs vor. Die vorliegenden AGB und die Verträge, die aufgrund dieser AGBs geschlossen werden, unterliegen schweizerischem Recht. Gerichtsstand für alle aus unseren Geschäftsverbindungen hervorgehenden Rechtsstreitigkeiten ist das für den Firmensitz von RECO electronic ag sachlich und örtlich zuständige schweizerische Gericht. RECO electronic ag hat zusätzlich das Recht, den Auftraggeber beim zuständigen Gericht seines Wohn- bzw. Geschäftssitzes oder bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.